

Steuerbezirk

Nr. des Betriebsauflage-Hauptbuchs.

Formular 24 a.

(B. D. § 176.)

Betriebsauflagebuch

der

Brennerei de in

Vierteljahr des Betriebsjahres 19

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer angelegelten Schnur durchzogen sind.

, den ten 19

Die Übereinstimmung der durch Aufrechnung geprüften Schlusssummen dieses Betriebsauflagebuchs mit den entsprechenden Summen des Betriebsauflage-Hauptbuchs bescheinigt

, den ten 19

(Unterschrift des Führers des Betriebsauflage-Hauptbuchs.)

Anleitung zum Gebrauche.

1. In die Spalte 1 sind die Nummern des Betriebsauflage-Hauptbuchs aus den Abfertigungsanträgen in fortlaufender Folge zu übernehmen.
2. In den Spalten 3 und 4 ist die gesamte im Laufe des Betriebsjahres hergestellte Alkoholmenge in Übereinstimmung mit den Eintragungen im Branntwein-Abnahmebuche nachzuweisen.

Hinweisung auf Seite 4 des Hinlers.

Lau- fende Nr.	Tag der Ein- tragung	Für die Brennerei sind als erzeugt nachgewiesen im Abnahmebuch		Von der in Spalte 4 angegebenen Alkohol- menge unterliegen der allgemeinen Betriebsauflage		In dem in Spalte 5 angegebenen Saße der allgemeinen Betriebs- auflage sind		Von der in Spalte 6 angegebenen Alkoholmenge unterliegen der be- sonderen Betriebsauflage	
		unter Nr.	l H.	zum Saße von	l H.	früher versteuert	überhaupt versteuert (Spalten 6 und 7)	zum Saße von	l H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10



Zusammen allgemeine und besondere Betriebs- auflage (Spalten 5 und 9)	Dieser Satz			Die Betriebsauflage für die in Spalte 6 angegebene Mitnahmemenge			Namen der Abfertigungsbeamten und Bemerkungen, insbesondere Angaben über die Nachforderung von Betriebsauflagebeträgen
	ermäßigt sich		erhöht sich für den Überbrand auf	beträgt sonit	ist nachgewiesen im Einnahmebuch		
	auf Scheitel	sonit auf			für das Drittelsjahr	unter Nr.	
M	M	M	M	M	M	M	18
11	12	13	14	15	16	17	18
							<p>I. Brennerstelle:</p> <p>II. Der Durchschnittsverbrauch für das Betriebsjahr beträgt: l M.</p> <p>III. Die Brennerlei ist vor dem 1. Oktober 1908 Betriebsnach dem 30. September 1908 Betriebsfähig hergerichtet worden.</p> <p>IV. Der BrennerleiBesitzer hat erklärt, im Berichtsjahre höchstens hl M. herzustellen zu wollen, ausgeschlossen Roggen, Weizen, aufschlagsfähig Weizen, Weizenhefe, Buchweizen, Hafer oder Gerste Weizenstreu, jureischen ob dergleichen zuzubereiten zu wollen.</p> <p>V. Die Brennerlei hat als landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennerlei bereits vor dem 1. April 1905 bestanden; ihr damaliger Betriebsumfang ist folgende(s): l M.</p> <p>VI. (Für Wäbentoffbrennerleien, die am Kontingente beteiligt sind.) Zus. im Berichtsjahre 1904, 95 innerschäbige Kontingente beträgt: l M. (Für Wäbentoffbrennerleien, die vor dem 1. Juli 1905 betriebsfähig hergerichtet und am Kontingente nicht beteiligt sind.) Die Mitnahmemenge, die der besondern Brennerlei nach § 43 a WbJ. 5 des Stammeneinheitsgesetzes vom 21. Juni 1887/7. Juli 1902 nicht unterlegen hat beträgt: l M.</p> <p>Die Michtigkeit beschränkt</p> <p align="right">den " " 19 .</p>



8. Zu Beginn jedes Vierteljahrs sind in der Spalte 18:

- a) die Brennerkassse,
- b) der für die Brennerrei festgesetzte Durchschnittsbrand in der für das Betriebsjahr maßgebenden Höhe,
- c) für Brennereien, für die eine Ermäßigung der Betriebsauslage beansprucht wird, die für die Bemessung der Ermäßigung erforderlichen Angaben,
- d) für Rübenstoffs Brennereien gegebenenfalls das im Betriebsjahr 1894/96 innegehabte Kontingent oder die Alkoholmenge, die der besonderen Brennsteuer nach § 48a Abs. 5 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887/7. Juli 1902 nicht unterliegen hat,

vorzutragen. Die Richtigkeit der Eintragungen ist vom Oberkontrolleur zu bescheinigen.

4. Sind mehrere besondere Betriebsauslagen zu erheben, so sind die Sätze in Spalte 9 einzeln anzugeben und durch das Zeichen + zu verbinden.

5. Die Abfertigungsbeamten haben darauf zu achten, daß die nach Lage des Betriebs zutreffenden Sätze der allgemeinen und der besonderen Betriebsauslage sowie die Betriebsauslagesätze für den Überbrand rechtzeitig angewendet werden und den berechneten Betrag dem Brennerreibesitzer mitzutellen.

6. Der erste Abfertigungsbeamte hat die Betriebsauslagebücher für die drei ersten Vierteljahre des Betriebsjahrs mit der letzten Abnahme im Vierteljahre abzuschließen und die Schlusssummen in das Betriebsauslagebuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen, wo sie mit ausgerechnet werden. Das Betriebsauslagebuch für das vierte Vierteljahr ist erst abzuschließen, nachdem die letzten im abgelaufenen Betriebsjahr erzeugten Alkoholmengen eingetragen sind. Das Betriebsauslagebuch ist sobald der Hebestelle zuzustellen.

7. Die Hebestelle hat die Schlusssummen des Betriebsauslagebuchs nachzurechnen, mit den entsprechenden Summen des Betriebsauslage-Hauptbuchs zu vergleichen und etwaige Abweichungen unverzüglich aufzuklären. Die Übereinstimmung ist auf dem Betriebsauslagebuche dem Vordruck entsprechend zu bescheinigen. Soweit die Spalten 16 und 17 von den Abfertigungsbeamten noch nicht ausgefüllt sind, hat die Hebestelle die fehlenden Eintragungen auf Grund des Betriebsauslage-Hauptbuchs nachzuholen.